



NACHWEIS DER VERWALTERBESTELLUNG

Die Wohneigentümergeinschaft

vertreten durch die u. g. Eigentümer bestellen hiermit die

Hausverwaltung Däumling
Vertreten durch Herrn Florian Däumling
Westerbachstr. 28 in 60489 Frankfurt am Main

ab dem [] zum Verwalter des gemeinschaftlichen Eigentums. Der Verwalter ist damit berechtigt, Willenserklärungen im Namen der WEG abzugeben und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Ausübung der regulären Verwaltungstätigkeit und der Erbringung besonderer Verwalterleistungen erforderlich und sinnvoll sind. Der genaue Umfang ergibt sich aus dem Verwaltervertrag und dem Wohneigentumsgesetzes. Die Dauer der Verwalterbestellung ist auf 5 Jahre begrenzt¹.

Diese Vollmachtsurkunde ist bei Beendigung der Verwaltungstätigkeit zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht der Hausverwaltung nicht zu.

Dieser Nachweis wird entsprechend § 26 Abs. 4, § 24 Abs. 6 WEG wie folgt unterschrieben:

Frankfurt, den [] :

Frankfurt, den [] :

Für die Eigentümergeinschaft
Name in Druckbuchstaben / Unterschrift

Für die Eigentümergeinschaft
Name in Druckbuchstaben / Unterschrift

¹ Gemäß § 26 Abs. 2 WEG max. fünf Jahre bzw. nach der Begründung von Wohnungseigentum aber auf höchstens drei Jahre begrenzt.